

# **Biodiversität und Unternehmen – unternehmensrelevante Entwicklungen auf politischer und rechtlicher Ebene**

MR Prof.h.c. mult. Dr. iur Hans Walter Louis LL.M.

## **1 Einführung**

Das internationale wie auch das nationale Recht schützen traditionell Tiere und Pflanzen auf 2 Ebenen. Zum einen werden bestimmte Gebiete als Lebensräume geschützt, damit den Lebewesen eine Grundlage zum Überleben geboten wird. Zusätzlich gibt es einen individuellen Artenschutz, der das einzelne Exemplar vor Zugriffen von Menschen schützen soll. Dabei ist nicht nur das Nachstellen, Fangen und Töten verboten, sondern auch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weiterhin verbietet der Artenschutz die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wobei eine erhebliche Störung gegeben ist, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Auch wenn das Gesetz den Störungsschutz auf bestimmte Zeiten bezieht, kann der Schutz immer nur auf Flächen realisiert werden. Denn die verschiedenen Lebensphasen der Tiere finden regelmäßig in bestimmten Bereichen oder auch punktuell auf bestimmten Flächen statt. Insofern sind der Flächenschutz und der individuelle Artenschutz keineswegs Gegensätze. Auch der Artenschutz kann im Ergebnis einen Flächenschutz bewirken, z.B. wenn auf Feuchtgrünland die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten einer Art oder unterschiedlicher Arten letztlich einen ganzjährigen Schutz bewirken.

Der Schutz der Artenvielfalt zielt auf die Erhaltung unterschiedlicher Arten weltweit oder innerhalb eines bestimmten Gebiets ab. Soweit der Gebietsschutz Ökosysteme schützt, beschäftigt er sich mit den komplexen Gemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die zusammen mit ihrer nicht belebten Umwelt eine funktionelle Einheit bilden.

Der Begriff die „Biodiversität“ stellt einen Oberbegriff zum Gebiets- und Artenschutz dar. Er bestimmt sich durch die Anzahl verschiedener Arten und ihre relative Häufigkeit in einer Lebensgemeinschaft. Er beschreibt aber auch die Verschiedenartigkeit und die evolutionäre Wandelbarkeit einzelner Organismen in der Anpassung an ihre Lebensräume. Der Schutz der Biodiversität verlangt mehr als die Erhaltung einzelner Arten innerhalb bestimmter biogeographischer Regionen. Er zielt auf die Stabilisierung weltweiter Ökosysteme mit den darin enthaltenen Arten und genetischen Potenzialen ab. In Ergebnis wird die biologische Vielfalt umfassend unter Schutz gestellt und ihre Nutzung reguliert. Damit ist letztendlich auch eine Bekämpfung von Schädlingen nicht unbedingt vereinbar, weil auch sie Teil des Ökossystems sind – und sei es nur als Nahrungsgrundlage oder Regulatoren (z.B.

Heuschrecken). Auch wenn diese Arten den Menschen schaden, ist ihr Verschwinden auch ein Verlust an Biodiversität. Häufig wird die Wirkung und die Anzahl der Schädlinge durch menschliche Produktionsformen, z.B. wie Monokulturen, gefördert.

## **2 Die Schutzvorgaben der Biodiversitäts-Konvention (CBD)**

Nach Art. 1 CBD ist das Ziel des Übereinkommens „die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und die angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.“ Deutlich wird, dass das Übereinkommen sehr stark auf Nutzungen abstellt und zugleich sicher gehen will, dass Ergebnisse der Nutzungen und Forschungen gerecht verteilt werden und auch Dritten zur Verfügung stehen.

So schließt nach Art. 2 CBD der Begriff „biologische Ressourcen“ genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen oder andere biotische Bestandteil von Ökosystemen ein, die tatsächlich oder potenziellen Nutzen oder Wert für die Menschheit haben. Es ist aber kaum möglich, den wirtschaftlichen Ansatz des Biodiversitätsübereinkommens im gesamten Recht der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen. Der Vortrag beschränkt sich daher – auch wegen der zeitlichen Vorgaben - auf die Auswirkungen der CBD auf das Bundesnaturschutzgesetz.

## **3 Ansätze zum Schutz der Biodiversität im Bundesnaturschutzgesetz**

### **3.1 Die Vorgaben der CBD**

Beschränkt man den Ansatz auf das Bundesnaturschutzgesetz, dann sind die wirtschaftlichen Vorgaben des Biodiversitätsabkommen nicht mehr von Bedeutung, insbesondere soweit das Abkommen den Transfer von technischem Wissen vorsieht. Art. 16 CBD regelt z.B. die Weitergabe technologischen Wissens. Auch der in Art. 15 CBD vorgesehene Zugang anderer Vertragsparteien zu genetischen Ressourcen spielt naturschutzrechtlich keine Rolle.

Art. 14 CBD verpflichtet die Vertragsparteien, Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuführen. Diese Vorgaben hat die Europäische Union bereits über Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten und der strategischen Umweltprüfung für Pläne umgesetzt, die die Mitgliedstaaten verpflichten, diese Instrumente in ihrem nationalen Recht zu verankern. Als Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung formuliert Art. 14 Abs. 1 a CBD die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt „zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken“. Hier erheben sich

allerdings Zweifel, ob der europäische Ansatz, die Umweltverträglichkeitsprüfung als reines Verfahrensinstrument ohne materiellen Inhalt auszugestalten, mit diesen Vorgaben vereinbar ist. Allerdings sieht das deutsche Recht solche Vermeidungs- und Minimierungsverpflichtungen in der Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff. BNatSchG vor, darüber hinausgehend sogar die Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Der ausdrückliche Ausschluss einer Alternativenprüfung im Rahmen des Vermeidungsgrundsatzes nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG erscheint nicht sehr überzeugend. Auf der anderen Seite werden solche Alternativenprüfungen für Infrastrukturmaßnahmen häufig über die Planabwägung in der Planfeststellung oder bei der Bauleitplanung gefordert, wobei der Schutz der Biodiversität dort nicht im Mittelpunkt steht.

Art. 9 CBD die regelt „Ex-situ-Erhaltung“ der Bestandteile der biologischen Vielfalt. Darunter versteht man nach Art. 2 CBD „die Erhaltung der Bestandteile der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume. Es geht hier z.B. darum, dass von der Ausrottung bedrohte Exemplare in Zoologischen Gärten, Tierparks oder anderen Erhaltungs- und Forschungseinrichtungen gehalten werden, um das genetische Material zu sichern. Wie immer man diese Technik einschätzt, naturschutzrechtlich ist sie nicht relevant. Im Übrigen kann die Ex-situ-Erhaltung nur relevant werden, wenn eine In-situ-Erhaltung nicht möglich ist.

### **3.2 Die In-situ-Erhaltung**

Für den Naturschutz ist insbesondere die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Art. 8 CBD relevant. Nach Art. 8 CBD wird jede Vertragspartei, soweit möglich und angebracht

#### **a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten.**

Diese Regelung stellt auf Schutzgebiete ab. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Damit dienen diese Gebiete der Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere wenn man den Begriff der „bestimmten“ wild lebenden Tier- und Pflanzenarten weit fasst. Da in diesen Gebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG ein Veränderungsverbot besteht, werden auch die Tier- und Pflanzenarten geschützt, die nicht eigentlich Gegenstand des Schutzzwecks sind.

Für Nationalparke und Biosphärenreservate gilt das ebenso. Nationalparke müssen überwiegend die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen, Biosphärenreservate müssen dem in wesentlichen Teilen entsprechen. Zudem sollen sie „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ... dienen“. Schließlich können Biosphärenreservate festgesetzt werden, um beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen zu dienen. Hier ist insbesondere der Nachhaltigkeitsgrundsatz des Biodiversitätsabkommens erkennbar.

Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgesetzt werden, „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“. Auch diese Tatbestandsmerkmale sind durchaus geeignet, die biologische Vielfalt zu sichern. Zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gehört in besonderem Maße die genetische Vielfalt, da sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhöht.

Das gleiche gilt für geschützte Landschaftsbestandteile, die ebenfalls zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgesetzt werden können.

**b) erforderlichenfalls Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, entwickeln.**

Für diese Verpflichtung aus der CBD gibt es keine entsprechenden rechtlichen Vorgaben. § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bestimmt zwar, dass soweit erforderlich Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in den Schutzanordnungen festzulegen sind. Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete bestehen jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der CBD nicht.

**c) biologische Ressourcen von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete regeln oder verwalten, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.**

Einen Ansatz, biologische Ressourcen außerhalb von Schutzgebieten zu regeln und zu verwalten, enthält Art. 10 FFH-RL die Arten und Lebensräume nach der FFH-RL. Diese Verpflichtung ist nicht explizit in deutsches Recht übernommen worden, sie besteht jedoch europarechtlich. Eine Schutz der biologischen Ressourcen bietet auch die Eingriffsregelung, wenn sie für Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zunächst eine Vermeidung und, soweit das

nicht möglich ist, einen Ausgleich oder Ersatz fordert. Überwiegen die Belange des Naturschutzes die anderen Anforderungen an Natur und Landschaft, ist das Vorhaben unzulässig.

**d) den Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung fördern.**

Angesprochen sind hier die unterschiedlichen naturschutzfachlichen Förder- und Artenschutzprogramme, die über die EU, die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer gefördert werden.

**e) um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten fördern.**

Dies ist eine Frage von Förderprogrammen, über die ich keine Übersicht besitze.

**f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien.**

Auch hier geht es wieder um Förderungsprogramme. Hinsichtlich der Sanierung beeinträchtigter Ökosysteme sieht § 19 BNatSchG vor, dass nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Arten oder Lebensräumen einen Umweltschaden darstellt, der zu sanieren ist. Nach § 19 Abs. 4 BNatSchG hat die Sanierung gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu erfolgen. Vorgesehen ist eine „primäre Sanierung“, die den Schaden unmittelbar beseitigt, eine „ergänzende Sanierung“, wenn die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen der geschädigten natürlichen Ressourcen führt und eine „Ausgleichssanierung“, die für den Zeitpunkt des Eintritts des Umweltschadens bis zur vollständigen Wirksamkeit der primären Sanierung zu leisten ist.

**g) Mittel zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken einführen oder beibehalten, die mit der Nutzung und Freisetzung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen zusammenhängen, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen könnten, wobei auch die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.**

Diese Regelungen trifft das Gentechnikrecht.

**h) die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen.**

Nach § 40 BNatschG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, „um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Invasive Arten sind zu beobachten und ggf. zu bekämpfen.

**i) sich bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die gegenwärtigen Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind.**

Hierzu gibt es keinen rechtlich Ansatz im deutschen Recht. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wären der Ansatzpunkt, dieser Regelung genüge zu tun. Die Cross-Compliance-Vorschriften für die Landwirtschaft wären hier ein Ansatz.

**k) notwendige Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen zum Schutz bedrohter Arten und Populationen ausarbeiten oder beibehalten.**

Diese Vorgaben werden durch den Gebietsschutz, insbesondere auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie erfüllt. Für den Schutz der Individuen und ihrer Lebensstätten steht das Artenschutzrecht zur Verfügung.

#### **4 Die Entwicklung und Erhaltung von Lebensstätten und Arten auf einem Betriebsgrundstück**

Unternehmen verfügen häufig über große Grundstücke. Sei es, um den erforderlichen Abstand zu den Nachbarn einzuhalten oder um über Flächen für Betriebserweiterungen zu verfügen. Jedenfalls dienen die Grundstücke einem besonderen Zweck, sie sind ja immerhin Teil der Betriebsinvestitionen. Soweit Flächen nicht konkret für betriebliche Zwecke genutzt werden, gehören sie meist zur Vorratshaltung, um im Falle einer Änderung oder Ausweitung der Produktion darauf zugreifen zu können.

Gerade solche ungenutzten Flächen können für die Entwicklungen von Biotopen von großer Bedeutung sein. Pflanzen und Tiere siedeln sich vor allem an, wenn sie da sie dort weitgehend ungestört leben können. Unternehmen, die dies zulassen oder fördern tragen sozusagen „vor der eigenen Haustür“ zur Erhaltung der Biodiversität bei. Im Übrigen kann es auch dem Image des Unternehmens als einer Institution dienen, die den Umweltschutz nachhaltig fördert. Letztlich können durch eine

extensive und damit naturfreundliche Pflege erhebliche Kosten eingespart werden, die durch eine intensive Pflege (z.B. stetigem Rasenschnitt) entstehen. Zu bedenken ist aber, dass sich das Unternehmen durch eine naturfreundliche Bewirtschaftung nicht die Möglichkeit nimmt, auf Flächen, die in Zukunft einer betrieblichen Nutzung zugeführt werden sollen, zugreifen zu können. Dann kann der Beitrag zur Biodiversität diesen Plänen entgegenstehen, weil die Flächen inzwischen einen einen schutzwürdigen Zustand erreicht haben, so dass ihre Inanspruchnahme naturschutzrechtlich problematisch ist. Diese Überlegungen sollten ein Unternehmen aber nicht davon abhalten, nicht genutzte Flächen einer Entwicklung für Natur und Landschaft zur Verfügung zu stellen. Es ist also zunächst zu klären, welche Flächen zukünftig überhaupt in Anspruch genommen werden sollen. Dann ist weiterhin zu klären, welche Flächen nicht in Anspruch genommen werden können, z.B. wegen erforderlicher Abstände zwischen Gebäuden aus baurechtlichen oder sicherheitstechnischen Überlegungen. Diese Flächen können unproblematisch zur Förderungen von Biotopen verwendet werden. Für in Zukunft zu nutzende Flächen hingegen sind die folgenden Überlegungen anzustellen.

#### **4.1 Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG stehen bestimmte Biotope unter einem gesetzlichen Schutz. Ihre Beeinträchtigung oder Zerstörung ist untersagt. Dieser Schutz ist nur überwindbar, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Viele dieser Biotope haben aber eine lange Entwicklungszeit, so dass sie auf Vorratsflächen kaum entstehen können. Relativ kurzfristig können auf feuchten Flächen Röhrichte und auf mageren Flächen Trockenrasen entstehen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dieser Schutz tritt von Gesetzes wegen ein, es bedarf also keiner Ausweisung der Fläche als Schutzbereich.

Sollen solche Flächen in Anspruch genommen werden, muss eine Ausnahme eingeholt werden. Diese wird erteilt, wenn der Verlust des Biotops ausgeglichen werden kann. Es muss ein gleichwertiger Biotop zur Verfügung stehen, der im Bedarfsfalle auch entwickelt werden kann. Schon bestehende Biotope kommen dafür nicht in Frage, weil sie ebenfalls gesetzlichen Schutz genießen. Das Biotop muss entweder hergestellt oder ein existierender Bereich soweit aufgewertet werden, dass er die Qualität des zerstörten Biotops hat.

Weiterhin kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden aus überwiegenden öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Arten erteilt werden. Für private Unternehmen ist aber eine

Bezugnahme auf öffentliche Interessen nicht ohne weiteres möglich. Daher sollte man damit vorsichtig umgehen.

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung führen.

Bedarf die Vorratsfläche zu ihrer Verwendung eines Bebauungsplans, weil sie bisher bauplanungsrechtlich dafür nicht vorgesehen war, Wird dabei ein gesetzlich geschützter Biotop überplant, kann die Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz schon im Bauleitplanverfahren erteilt werden. Damit kann ggf. der Zeitraum gewonnen werden, um eine Ausgleichsfläche zu gestalten. Der Bauherr darf den Biotop gemäß den Vorgaben der Ausnahme oder Befreiung im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlage beeinträchtigen oder zerstören. Dieses Privileg gilt aber nur in den ersten 7 Jahren nach Verabschiedung des Bebauungsplans.

Für Betriebsstätten gibt es in Niedersachsen – bisher aber nur dort - insoweit eine Erleichterung, als der gesetzliche Biotopschutz nicht greift, wenn die Biotope erst nach Verabschiedung eines Bebauungsplans entstehen. Soll dann eine im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung verwirklicht werden, stehen die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes nicht entgegen.

## **4.2 Artenschutz**

Der zweite große Bereich, der bei einer naturnahen Gestaltung von nicht genutzten Flächen zu Problemen führen kann, ist der Artenschutz. Danach ist es für die europäisch geschützten Arten verboten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Geschützt sind u.a. alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Dazu gehören z.B. Fledermäuse, Zauneidechse, Hamster etc. Das Verbot hinsichtlich der Lebensstätten greift nicht, wenn trotz Zerstörung der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang diese Stätten ihre ökologische Wirksamkeit nicht verlieren. Wenn es also genug davon gibt.

Ist das nicht der Fall, benötigt man eine Ausnahme, die aber nur aus öffentlichen Interessen erteilt werden kann. Es kann für Unternehmen schwierig sein, für ihre Vorhaben öffentlichen Interessen geltend zu machen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann solche Interessen begründen. Zudem könnte eine Befreiung wegen Unzumutbarkeit erteilt werden. Das ist aber auch eine erhebliche Hürde.

## **4.3 Lösung der naturschutzrechtlichen Probleme**



Auch wenn Unternehmen es häufig nicht glauben, es kann durchaus von Vorteil sein, die Biotop- und Artenausstattung der Betriebsgrundstücke zu kennen. Damit weiß man, mit welchen Problemen man sich auseinandersetzen muss, wenn ungenutzte Grundstücke einer Nutzung zugeführt werden sollen. Zugleich kann das Unternehmen, wenn es zur Biodiversität beisteuern will, die Biotopentwicklung so lenken, dass die Vorratsflächen letztlich nicht verloren gehen. Es macht dann Sinn, die natürliche Ausstattung der nicht genutzten Betriebsflächen zu erfassen. und sie mit den nicht überbaubaren oder nicht nutzbaren Flächen zu verschneiden. Es mag sich herausstellen, dass viele der Biotopflächen aus diesen Gründen schon nicht nutzbar sind. Des Weiteren wäre zu überlegen, ob die nicht nutzbaren Flächen nicht als Ausgleichsflächen für die später einmal in Anspruch zu nehmenden Biotopflächen ausgestaltet werden, im Sinne eines Ökokontos. Wenn solche Planungen längerfristig vorgenommen werden, ist die Gestaltung der Ausgleichsflächen oft nicht sehr kostspielig. Der Natur freien Lauf zu lassen, ist häufig eine naturschutzfördernde Verhaltensweise. Diese Ökokontolösung sollte aber unbedingt mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Unternehmen können auf ihren nicht genutzten Betriebsflächen einen Beitrag zur Biodiversität leisten. Dies dient auch dem Unternehmen. Um vor unangenehmen Überraschungen sicher zu sein, sollte dies aber mit einer sinnvollen Planung verbunden werden.

### **3 Der Umweltschaden an Lebensräumen und Arten**

Nach dem Umweltschadensgesetz haften Unternehmen, die eine besonders gefährliche Tätigkeit ausüben, ohne Verschulden für Umweltschäden an Lebensräumen und Arten. Dies sind alle gewerblichen Tätigkeiten, die einer UVP unterliegen oder die in einem förmlichen Verfahren nach dem Immissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen. Für andere berufliche Tätigkeiten besteht ebenfalls eine Haftung für Umweltschäden an Arten und Lebensräumen. Dies setzt aber eine Verschulden in Form von Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Geschützt sind alle Lebensräume und Arten, die über europäisches Recht besonderen Schutz genießen, d.h. nach der Flora-Fauna-Habitat und nach der Vogelschutzrichtlinie. Ein Schaden ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten erheblich verschlechtert. Die Haftung entfällt, wenn sich der Verursacher in Rahmen der Zulassung seiner gewerblichen Tätigkeit mit den Problemen der geschützten Lebensräume und Arten auseinandergesetzt hat und

versucht hat, nachteilige Veränderungen durch Maßnahmen zu begegnen. Dann entfällt die Haftung, auch wenn Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten eintreten. Der gute Wille hat insoweit gereicht.